

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Soziales
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Ing. Johann Penz

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 24.09.2015

zu Ltg. -670/V-3/34-2015

-Ausschuss

GS5-A-1521/908-2015

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.gs5@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/16220 Internet: <http://www.noe.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

Ltg. -670/V-3/34-2015

BearbeiterIn

Mag. Birgit Tsolakidis

(0 27 42) 9005

Durchwahl

16353

Datum

22. September 2015

Betrifft

Resolution des NÖ Landtages "Bedarfsorientierte Mindestsicherung", Ltg. -670/V-3/34-2015

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 18. Juni 2015, Ltg.-670/V-3/34-2015, hat die NÖ Landesregierung diesen Beschluss der Bundesregierung zur Kenntnis gebracht und das Ersuchen an den Herrn Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gerichtet, er möge alle erforderlichen Schritte im Sinne des angeführten Landtagsbeschlusses veranlassen.

Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gab dazu mit Schreiben vom 17. Juli 2015 folgende Stellungnahme ab:

„Zu Punkt 1 des Beschlusses:

BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) profitieren vom gesamten Leistungsangebot des Arbeitsmarktservice (AMS); die tatsächliche Inanspruchnahme von Leistungen und Förderungen des AMS durch diese Zielgruppe wächst kontinuierlich: 10,7

% aller Personen, die 2014 mit dem AMS Kontakt hatten, sind BezieherInnen der BMS. Der Einsatz des AMS für diese Kunden/Kundinnen lohnt sich: rund 22.000 Arbeitsuchende mit BMS können jährlich mit Unterstützung des AMS ein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, über 55.000 haben eine Förderung erhalten (das sind fast 15 % der Förderungen). Der Fördereinsatz für BMS-BezieherInnen ist von 111 Mio. € im Jahr 2012 auf 150 Mio. € im Jahr 2014 gestiegen. Von den zusätzlichen 250 Mio. €, die zur Integration Älterer für 2016 und 2017 zur Verfügung stehen, werden jedenfalls auch die BezieherInnen von Mindestsicherung profitieren, da diese Mittel auch im sozialen bzw. gemeinnützigen Bereich eingesetzt werden können. Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen ist auf Landesebene im Rahmen der budgetären Möglichkeiten des AMS zu vereinbaren.

Zu Punkt 2 des Beschlusses:

Dem Ansinnen des Antrags liegt die *(fälschliche)* Prämisse zugrunde, dass das System der BMS „*in erster Linie für Menschen im Erwerbsleben gedacht ist*“. Dies insbesondere deshalb, weil es an den Einsatz der Arbeitskraft anknüpft. Unterstützungen für Personen, die nicht am Erwerbsleben teilnehmen müssen, seien demgegenüber „*nicht als Bedarfsorientierte Mindestsicherung im herkömmlichen Sinne*“ zu verstehen.

Diese Sichtweise lässt unberücksichtigt, dass die Sozialhilfe historisch gesehen schon immer als ein universelles System zu verstehen war und ist, das generell da-rauf abstellt, Personen in finanziellen Notlagen durch einen Mindeststandard an Leistungen zu unterstützen.

Demselben Grundgedanken folgt zweifellos auch die BMS. Kann daher jemand seine Bedarfe mit den zur Verfügung stehenden Mitteln für sich und seine Angehörigen nicht mehr decken, ist es unerheblich, ob dies etwa auf unzureichende Zuflüsse aus vorgelagerten Sicherungssystemen oder niedrig entlohnte Erwerbsarbeit zurückzuführen ist.

Ein Blick auf die BezieherInnenstruktur spiegelt die große Heterogenität innerhalb der Unterstütztengruppe und damit auch die vielfältigen Gründe wider, weshalb Menschen auf BMS- Leistungen angewiesen sind.

So überwiegt zwar der Anteil der (potentiell) am Erwerbsleben teilnehmenden Personen mit rund 56 % (d.s. rund 39 % AMS-Vorgemerkte bzw. geschätzte 17 % an Erwerbstätigen mit Ergänzungsleistungen aus der BMS).

Betrachtet man jedoch die Zusammensetzung der zweiten großen Gruppe jener BMS-BezieherInnen, die dem Arbeitsmarkt aus verschiedenen Gründen nicht zur Verfügung stehen (können), nehmen allein Kinder/Jugendliche und Ältere einen Anteil von rund 34 % an der GesamtbezieherInnenzahl ein.

Zu den verbleibenden rund 10 % der BezieherInnen, zu denen es derzeit kein gesichertes Datenmaterial der Länder gibt, die jedoch - entgegen der im Antrag zum Ausdruck kommenden Einschätzung - nur einen kleineren Anteil an der GesamtbezieherInnenzahl einnehmen, zählen Personen, die arbeitsunfähig sind oder vom Einsatz ihrer Arbeitskraft aufgrund bestehender Betreuungspflichten (z.B. Angehörigenpflege) befreit sind.

Aus dem Antrag lässt sich nicht erkennen, welches Ziel mit der erhobenen Forderung, *„die Unterstützung von Menschen, die nicht am Erwerbsleben teilnehmen müssen, sprachlich von der Bedarfsorientierten Mindestsicherung abzugrenzen“*, verfolgt werden soll.

Zu bedenken wäre, dass in den BMS-Haushalten oft „Mehrfachbetroffenheiten“ auftreten. So sind Familien, in denen ein Erwachsener von Arbeitslosigkeit betroffen ist, die Mutter in Bezug eines Kinderbetreuungsgeldes steht und die Kinder sich im schulpflichtigen Alter befinden, keine Seltenheit. Aus der Sicht der Verwaltungsökonomie könnte sich daher die Frage des Mehrwerts einer sprachlichen Trennung der „Leistungen“ stellen.

Sollte jedoch daran gedacht sein, für diese ausgewählte BezieherInnengruppe in Anknüpfung an die sprachliche Neuregelung gleichzeitig auch ein eigenes Regelwerk zu schaffen, würde dies eine Neuordnung des derzeitigen Systems bedeuten.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Ing. A n d r o s c h

Landesrat